



Merkblatt BL BS

Wer ist für die Sicherheit von Waldbäumen verantwortlich?

Folgende gesetzliche Grundlagen stehen im Vordergrund:

- a) Bewirtschaftungspflicht?** Die Waldeigentümerin ist grundsätzlich nicht verpflichtet, ihren Wald zu bewirtschaften. Die Waldbewirtschaftung ist gemäss kantonalen Waldgesetzen (§14 Abs. 2 kWaG BL, SGS 570; §19 Abs. 2 WaG BS, SG 911.600) nur dann zwingend, wenn sie für die Erfüllung der Waldfunktionen notwendig ist. Gemeint ist hier z.B. die Pflicht, einen vor Naturgefahren schützenden Wald, bei entsprechender Entschädigung, zu pflegen (Schutzfunktion). Insbesondere wird hier keine Pflicht statuiert, die Bevölkerung sei vor den Gefahren des Waldes selbst zu schützen.
- b) Grundeigentümerhaftung** Die Haftung einer (Wald-)Grundeigentümerin gegenüber ihren Nachbarn wird speziell in Art. 679 des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) geregelt. Eine Grundeigentümerin wird haftbar, wenn im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des eigenen Grundstückes Gefahren oder Schädigungen beim Nachbargrundstück entstanden sind. Das bloss bestehen lassen eines durch die Natur geschaffenen Zustandes eines Grundstückes fällt somit nicht unter Art. 679 ZGB.
- c) Werkeigentümerhaftung** Die Werkeigentümerin hat gemäss Art. 58 des Obligationenrechtes (OR, SR 220) dafür zu sorgen, dass von ihrem Werk bei bestimmungsgemäsem Gebrauch keine Gefährdung ausgeht. Als Werke zu verstehen sind z.B. Häuser, Strassen, befestigte Waldwege, nicht aber Trampelpfade, die lediglich bedingt durch das viele Begehen entstanden sind. Beachtlich ist, dass z.B. die Quartierstrasse oder der befestigte Waldweg ein gewisses Profil umfassen. Nicht nur die fehlerhafte Anlage oder der mangelhafte Unterhalt z.B. der gemergelten bzw. geteerten Fläche, sondern auch die mangelhafte Pflege der umstehenden und überragenden Pflanzen ist relevant. Die entsprechenden Sorgfaltspflichten der Werkeigentümerin sind aber nicht unbegrenzt; neben der Einschränkung durch die Erwartung an die BenutzerInnen, ein Minimum an Vorsicht walten zu lassen, müssen die zu treffenden Pflegemassnahmen zumutbar sein. Diese Zumutbarkeit misst sich vor allem am finanziellen Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen Schadensverhütender Massnahmen. Bei vielbefahrenen Strassen z.B. besteht somit eher Handlungsbedarf als etwa beim sporadisch benutzten Vita-Parcours. In der Würdigung der konkreten Umstände ist hier einem Gericht allerdings viel Auslegungsspielraum eröffnet.
- d) Verschuldenshaftung** Neben den erwähnten verschuldensunabhängigen Anspruchsnormen der Art. 679 ZGB und Art. 58 OR ist auf die grundsätzliche Verschuldenshaftung gemäss Art. 41 ff. OR hinzuweisen. GrundeigentümerInnen z.B. dürften haftbar werden, wenn sie wahrnehmen, dass sich z.B. in Folge von Naturereignissen ein gefährlicher Zustand entwickelt, es aber



unterlassen, zumindest zu warnen. Doch ob ein Zustand wirklich gefährlich ist, und welche Schutzmassnahmen angemessen sind, lässt sich oft nur grob abschätzen, und eine Fehleinschätzung vermag entsprechend selten das Verschulden zu begründen. Beobachtungs- und antizipierte Schadenminimierungspflicht treffen alle Beteiligten. Der Umfang dieser Pflichten misst sich nach dem zumutbaren Aufwand. Für das Gericht besteht erheblicher Auslegungsspielraum.

e) Fazit

Sollte keine der vorstehenden Normen gemäss b), c) und d) greifen, und sollte auch keine spezifische vertragliche Vereinbarung vorliegen, so haften in aller Regel die Geschädigten selber für den erlittenen Schaden.

- Für eventuelle Fragen oder zur fachlichen Beratung stehen Ihnen die zuständige Revierförsterin, der zuständige Revierförster oder die Kreisforstingenieurin, der Kreisforstingenieur gerne zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen:

- kantonales Waldgesetz BL vom 11. Juni 1998 (SGS 570; kWaG)
- kantonales Waldgesetz BS vom 16. Februar 2000 (SG 911.600; WaG BS)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210; ZGB)
- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220; OR)

Amt für Wald beider Basel

Ebenrainweg 25
CH – 4450 Sissach
Telefon 061 552 56 59
Telefax 061 552 69 88
afw@bl.ch / www.wald-basel.ch